

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 26 **Böklund, 26. Juni 2026** **20. Jahrgang**

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet des 2. Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ der Gemeinde Schaalby nach § 3 Absatz 2 i.V.m. § 4a Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB)	385 - 391
Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 16 „Nahversorgungszentrum“ der Gemeinde Böklund nach § 3 Abs. 2 BauGB	392 - 395
Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet des 2. Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schaalby nach § 3 Absatz 2 i.V.m. § 4a Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB)	396 - 402
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Brodersby-Goltoft über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	403 – 408
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Neuberend über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	409 – 414
Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung Schaalby am 06.07.2026	415 - 416
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Planung, Dorfentwicklung und Umwelt der Gemeinde Tolk am 09.07.2026	417

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen> abrufbar.

Amt Südangeln
Die Amtsdirektorin
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)
04623 78-0

Telefax
04623 78-400

Konto der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Amt
Südangeln

Amt Südangeln · Toft 7 · 24860 Böklund

BEKANNTMACHUNG

Böklund, 25.06.2026
Abteilung Bauleitplanung
Aktenzeichen 621.41 / 173248
Auskunft erteilt Herr Nagelschmidt
Telefon 04623 78-309
Raum 319
E-Mail wulf.nagelschmidt
@amt-suedangeln.de
Internet www.amt-suedangeln.de

**Veröffentlichung im Internet des 2. Entwurfs
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15
Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“
der Gemeinde Schaalby
nach § 3 Absatz 2 i. V. m. § 4a Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Bekanntmachung der Gemeinde Schaalby

Betr.: Veröffentlichung im Internet des 2. Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ der Gemeinde Schaalby
nach § 3 Absatz 2 i. V. m. § 4a Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schaalby hat mit Beschluss vom 04.05.2026 den 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ in der Fassung vom April 2026 einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht und Anhängen gebilligt und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen und befindet sich nördlich des Ortsteils Schaalby, entlang der B201 – nördlich der Schaalbyer Gemeindestraßen „Hauptstraße“, „Moldeniter Weg“ und „Weide“. An den Geltungsbereich grenzen östlich die Splittersiedlung „Tolkwade“ und westlich die Splittersiedlung „Triangel“. Nördlich der betroffenen Flächen befindet sich die Gemeindestraße „Nübel Moor“.

Der Geltungsbereich beläuft sich auf eine Größe von etwa 104,6 ha und umfasst die Flurstücke 8/2, 21/1, 22/2, 22/4, 23/9, 26/1, 30/2 (tlw.), 34/2 und 36/2 der Flur 1 und die Flurstücke 19/6, 20/5, 23/4, 25/8 (tlw.), 34/8, 37/8, 46/4, 47/4, 48/1, 50/3, 51/3, 72/1 (tlw.) und 111/3 der Flur 2 in der Gemarkung Moldenit sowie die Flurstücke 10/2, 10/3, 31/4, 95/2 und 208 der Flur 6 und das Flurstück 59/5 der Flur 7 in der Gemarkung Schaalby.

Planungsziel ist die Festsetzung der sonstigen Sondergebiete „Photovoltaik“ und „Batterie Energie Speicher System“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO. Dies soll die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlage sowie eines Batteriespeichers planungsrechtlich ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom sichern.

Im Ergebnis der durchgeführten Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB war es erforderlich, den Planentwurf hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs zu ändern. Dieser wurde vergrößert, um die bisher externe Ausgleichsmaßnahme auf den Flurstücken 30/2 (tlw.), 34/2 und 36/2 der Flur 1, Gemarkung Moldenitz in das Plangebiet aufzunehmen. Aufgrund dessen wurden die Festsetzungen um zwei Maßnahmen erweitert.

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er erneut zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB wird der 2. Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung einschließlich Umweltbericht mit Anhängen, Stand April 2026, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 30.06.2026 bis einschließlich 30.07.2026

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden:

- www.bob-sh.de
- Beim Amt Südangeln unter www.amt-suedangeln.de (unter der Rubrik Amtsverwaltung / Bauleitplanung / Bauleitpläne im Verfahren)

Alternativ ist die Einsichtnahme gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 BauGB in den Räumlichkeiten der Amtsverwaltung Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund im Zimmer 319 während folgender Dienststunden möglich:

Montag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen verwiesen wird, nur in den Räumlichkeiten der Amtsverwaltung Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund im Zimmer 319 zur Verfügung gestellt werden können.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
2. Eingegangene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
3. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
4. Umweltbericht
5. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
6. Blendgutachten
7. Schalltechnisches Gutachten

8. Standortkonzept PV-Freiflächenplanung der Gemeinde Schaalby
9. Brutvogelkartierung
10. Zug- und Rastvogelkartierung
11. Management- und Pflegekonzept Feldlerche
12. Landschaftsplan der Gemeinde Schaalby

Folgende umweltrelevante Informationen sind aus den v. g. Unterlagen zu ersehen, die ebenfalls im Internet veröffentlicht sind und parallel in der Amtsverwaltung ausgelegt werden:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Der Standort des geplanten Vorhabens umfasst Ackerflächen, die größtenteils intensiv bewirtschaftet werden.
- Die betroffenen Flurstücke im gesamten Geltungsbereich des Plans weisen eine geringe Bodengüte auf.
- Nach aktuellem Kenntnisstand sind innerhalb des Geltungsbereichs weder Bodendenkmale noch Verdachtsflächen bekannt.

hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Es handelt sich um großräumige Ackerflächen mit einheitlicher Bewirtschaftungsstruktur.
- Das Plangebiet befindet sich vollständig im Außenbereich nach § 35 BauGB.

hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Grund- und Oberflächenwasser vorhanden.
- Das Niederschlagswasser kann überwiegend vollständig und ungehindert in den Boden versickern.

hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Die Gemeinde Schaalby ist durch ein gemäßigtes maritimes Klima geprägt.
- Die jährliche Durchschnittstemperatur in Schaalby beträgt etwa 8–10 °C. Die Niederschläge verteilen sich gleichmäßig über das Jahr.

hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Das Plangebiet wird großflächig als Acker bewirtschaftet.
- Die Landschaftsstruktur ist homogen, strukturarm und weist vereinzelt lineare Saumstrukturen und randliche Gehölze auf.
- Naturnahe Habitatmerkmale, extensiv genutzte Biotopstrukturen oder persistente Kleinlebensräume mit hoher Habitatwertigkeit sind im Kernbereich des Plangebietes nicht vorhanden.

hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Der Vorhabenstandort liegt in einer intensiv agrarisch genutzten Kulturlandschaft, die geprägt ist durch großflächige Ackerstrukturen, lineare Wirtschaftswege und eine geringe strukturelle Gliederung.
- Naturnahe oder historisch besonders wertvolle Landschaftselemente fehlen weitgehend.

hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich auf überwiegend intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, die durch Feldwege, kleinteilige Gehölzstrukturen sowie bestehende technische Nutzungen gegliedert sind.
- Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand von etwa 150 Metern und liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabens.

hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Plangebiet befinden sich keine bekannten Baudenkmale.
- Bodendenkmale sind nicht bekannt.

hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete.
- Die nächstgelegenen Schutzgebiete liegen außerhalb des unmittelbaren Wirkraumes des Vorhabens.

hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Umweltbezogene Informationen aus den eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs.1 und 2 BauGB

- Knicks gehören in Schleswig-Holstein zu den gesetzlich geschützten Biotopen.
- Die freigehaltenen Flächen entsprechen Flächen der Biotopverbundachse in dem Plangebiet.
- Die Gemeinde/Stadt Schaalby liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.
- Die Moorflächen Ostermoor, Westermoor und Schmähmoor, die alle mit Moorwald bestockt sind, werden von der Planung berührt.
- Die Flächen befinden sich im Bereich und im Umfeld sehr zahlreicher Objekte der Archäologischen Landesaufnahme.
- Im südwestlichen Geltungsbereich (Gemarkung Moldenit, Flur 1, Flurstück 8/2) überplant die vorgelegte Planung einen Moorstandort (lehmgiger Sand auf Moor).
- Das Planungsgebiet wird von einer Biotopverbundachse durchtrennt.
- Innerhalb des Geltungsbereichs ist um das nördliche Biotop (FS- größeres Stillgewässer) auf der Fläche Gemarkung Schaalby, Flur 7, Flurstücks Nr. 59/5 ein Abstand von 5m einzuhalten.
- Im geplanten Baufeld PV-2 befinden sich 2 Verbandsleitungen mit Gewässereigenschaft (V und Ve1) und im Baufeld PV-6 befindet sich die Verbandsleitung IIId2.

- Über der geplanten Baumaßnahme im Bereich 59/5 (PV-4) verläuft eine 20kv Mittelspannungsfreileitung der Schleswig-Holstein Netz AG.
- Einige Leitungen des WBV Südangeln liegen am Rand der geplanten Anlagen.
- Durch die Planung sollen insgesamt 129 m Knick in Anspruch genommen werden, die in der Regel mit einem Ausgleichfaktor von 1:2 auszugleichen sind.
- Aus dem Artenschutzgutachten geht hervor, dass innerhalb des Geltungsbereiches 18 Reviere der Feldlerche nachgewiesen wurden.
- Anstelle des angedachten Blendschutzzaunes sollte eine dichte Bepflanzung favorisiert werden.
- Im Plangebiet kann es bei außergewöhnlichen und extremen Starkregenereignissen zu Überflutungen durch Oberflächenabfluss und Sammlung von Niederschlagswasser kommen.
- Das Plangebiet weist natürliche Geländesenken auf.
- Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen.
- Im überplanten Gebiet befinden sich Gewässer, Verrohrungen und / oder Rohrleitungen des Wasser- und Bodenverbandes der Angelter Aue.

hierzu liegen vor: die nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs.1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 Baugesetzbuch weitere – nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen – eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Veröffentlichung einsehbar sind.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist zum Beispiel wie folgt möglich:
 - per Mail an: bauleitplanung@amt-suedangeln.de oder toeb@baukonzept-nb.de
 - über www.bob-sh.de
- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen zum Beispiel folgende Möglichkeiten:
 - Zur Niederschrift bei:
Amt Südangeln
Toft 7
24860 Böklund
 - Schriftliche Stellungnahmen direkt an:
Amt Südangeln
Toft 7
24860 Böklund

Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig

abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

- Beim Amt Südangeln unter www.amt-suedangeln.de
(unter der Rubrik Amtsverwaltung / Bauleitplanung / Bauleitpläne im Verfahren)

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

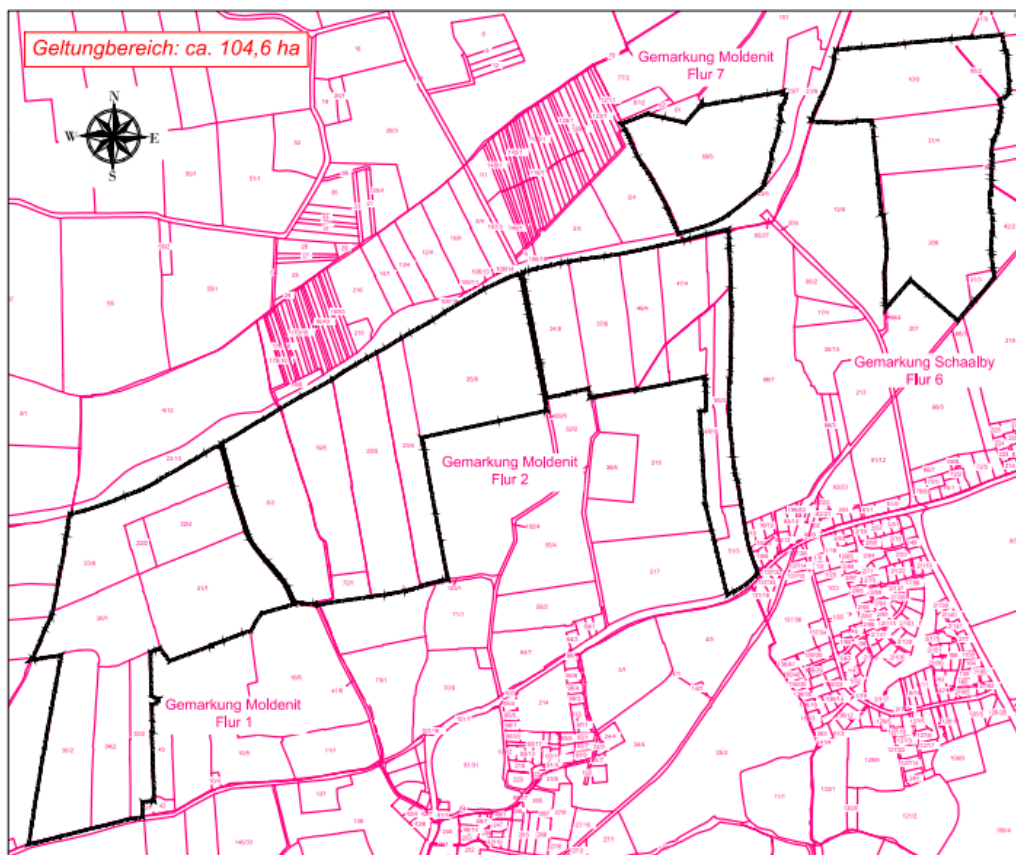
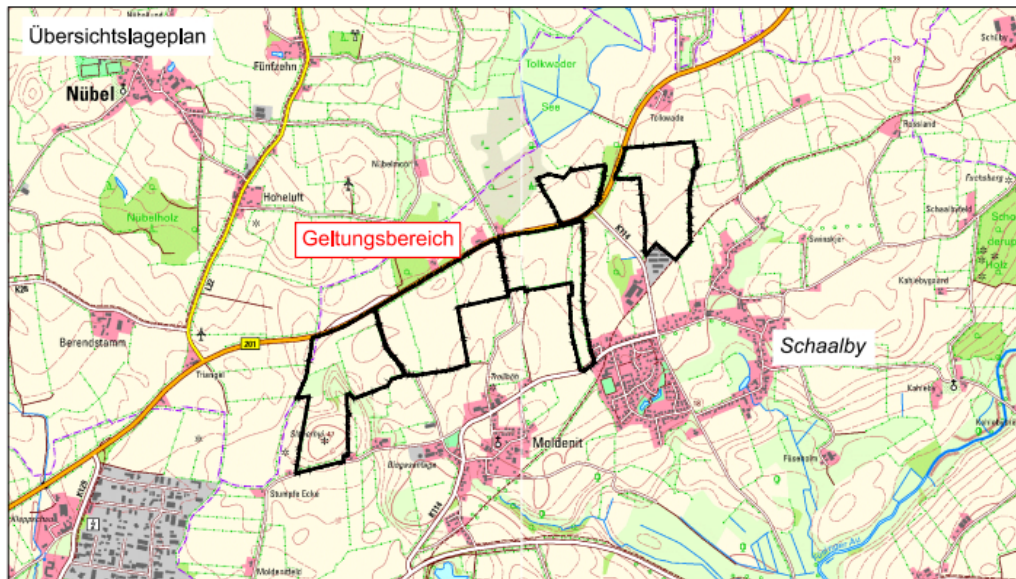
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und dem LDSG SH. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches ebenfalls veröffentlicht wird und zusätzlich ausliegt.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weist die Gemeinde Schaalby ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Im Auftrag

Gez. Nagelschmidt - Siegel

ÜBERSICHTSPLAN



**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 Sondergebiet
"Freiflächen-Photovoltaik" der Gemeinde Schaalby**

Ausgrenzung

Amt Südangeln
Die Amtsdirektorin
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)
04623 78-0

Telefax
04623 78-400

Konto der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Amt
Südangeln

Amt Südangeln · Toft 7 · 24860 Böklund

BEKANNTMACHUNG

Böklund, 24.06.2026
Abteilung Bauleitplanung
Aktenzeichen 621.41 / 172875
Auskunft erteilt Herr Nagelschmidt
Telefon 04623 78-309
Raum 319
E-Mail wulf.nagelschmidt
@amt-suedangeln.de
Internet www.amt-suedangeln.de

**Veröffentlichung im Internet des Entwurfes des
Bebauungsplans Nr. 16 „Nahversorgungszentrum“ der Gemeinde Böklund
nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Bekanntmachung der Gemeinde Böklund:

Betreff: Veröffentlichung im Internet des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Böklund „Nahversorgungszentrum“ für das Gebiet südlich der Schulstraße, östlich der Schleswiger Straße und entlang der Bahnhofstraße nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 18.05.2026 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Böklund „Nahversorgungszentrum“ für das Gebiet südlich der Schulstraße, östlich der Schleswiger Straße und entlang der Bahnhofstraße sowie der Entwurf der Begründung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

30. Juni 2026 bis zum 30. Juli 2026

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden:

- www.bob-sh.de
- Beim Amt Südangeln unter www.amt-suedangeln.de (unter der Rubrik Amtsverwaltung / Bauleitplanung / Bauleitpläne im Verfahren)

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird und der Innenentwicklung dient.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu abgeben.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist zum Beispiel wie folgt möglich:

- per E-Mail an
- rossow@pro-regione.de
- über www.bob-sh.de

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen zum Beispiel folgende Möglichkeiten:

postalisch an:

- Planungsbüro Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg
- Amtsverwaltung Südangeln
Toft 7
24860 Böklund

oder

zur Niederschrift während der Dienststunden der Amtsverwaltung Südangeln

Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über des B-Plan Nr. 16 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes Nr. 16 nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der in der Amtsverwaltung Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Raum 319 während folgender Zeiten:

Montag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

- Beim Amt Südangeln unter www.amt-suedangeln.de (unter der Rubrik Amtsverwaltung / Bauleitplanung / Bauleitpläne im Verfahren)

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit veröffentlicht ist und zusätzlich ausliegt.

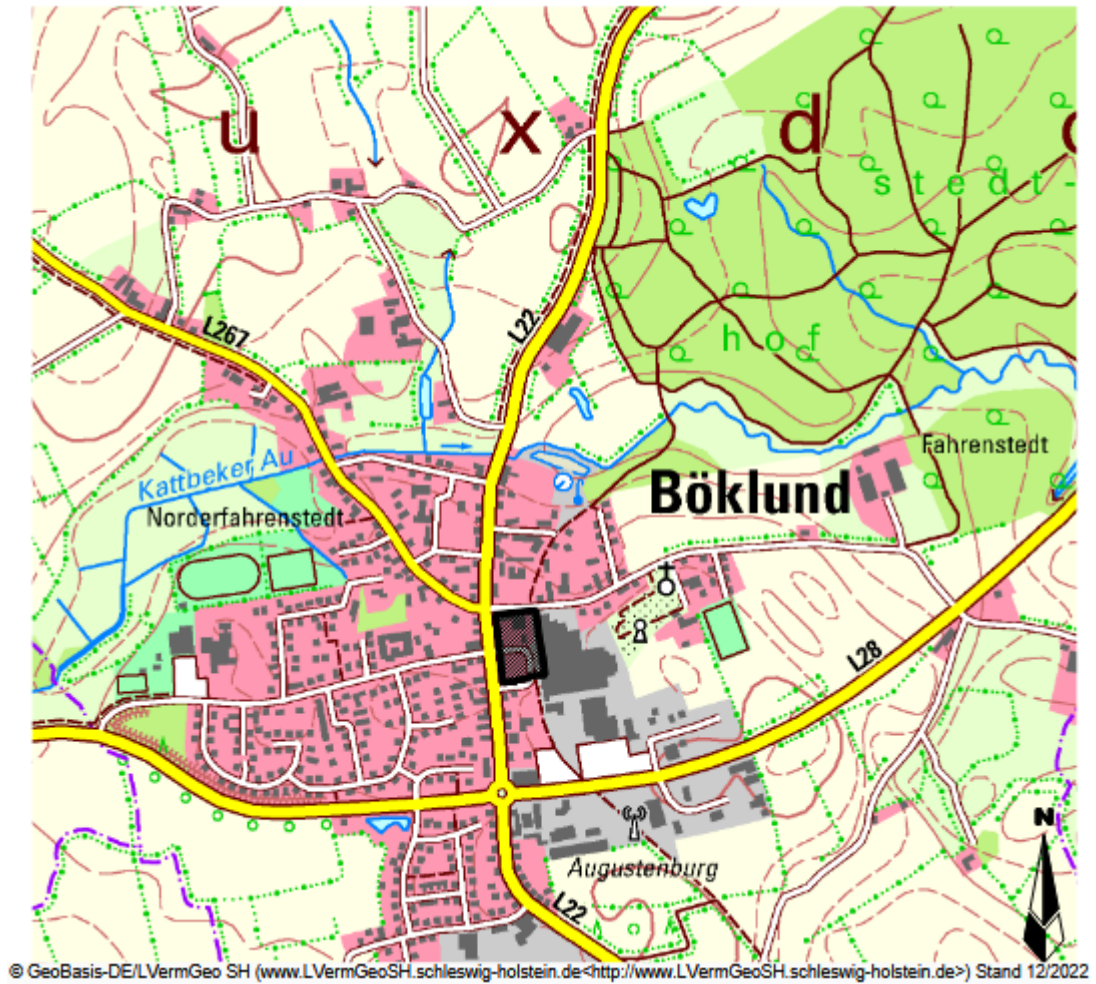
Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes Nr. 16 ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Im Auftrag

Gez. Nagelschmidt - Siegel

ÜBERSICHTSPLAN

Lage des räumlichen Geltungsbereiches



Amt Südangeln
Die Amtsdirektorin
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)
04623 78-0

Telefax
04623 78-400

Konto der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Amt
Südangeln

Amt Südangeln · Toft 7 · 24860 Böklund

BEKANNTMACHUNG

Böklund, 25.06.2026
Abteilung Bauleitplanung
Aktenzeichen 621.31 / 173252
Auskunft erteilt Herr Nagelschmidt
Telefon 04623 78-309
Raum 319
E-Mail wulf.nagelschmidt
@amt-suedangeln.de
Internet www.amt-suedangeln.de

**Veröffentlichung im Internet des 2. Entwurfs
der 7. Änderung des
Flächennutzungsplans
der Gemeinde Schaalby
nach § 3 Absatz 2 i. V. m. § 4a Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Bekanntmachung der Gemeinde Schaalby

Betr.: Veröffentlichung im Internet des 2. Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schaalby
nach § 3 Absatz 2 i. V. m. § 4a Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schaalby hat mit Beschluss vom 04.05.2026 den 2. Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom April 2026 einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht und Anhängen gebilligt und zur Veröffentlichung bestimmt.

Der Änderungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen und befindet sich nördlich des Ortsteils Schaalby, entlang der B201 – nördlich der Schaalbyer Gemeindestraßen „Hauptstraße“, „Moldeniter Weg“ und „Weide“. An den Geltungsbereich grenzen östlich die Splittersiedlung „Tolkwade“ und westlich die Splittersiedlung „Triangel“. Nördlich der betroffenen Flächen befindet sich die Gemeindestraße „Nübel Moor“.

Er beläuft sich auf eine Größe von etwa 104,6 ha und umfasst die Flurstücke 8/2, 21/1, 22/2, 22/4, 23/9, 26/1, 30/2 (tlw.), 34/2 und 36/2 der Flur 1 und die Flurstücke 19/6, 20/5, 23/4, 25/8 (tlw.), 34/8, 37/8, 46/4, 47/4, 48/1, 50/3, 51/3, 72/1 (tlw.) und 111/3 der Flur 2 in der Gemarkung Moldenit sowie die Flurstücke 10/2, 10/3, 31/4, 95/2 und 208 der Flur 6 und das Flurstück 59/5 der Flur 7 in der Gemarkung Schaalby. Der Änderungsbereich umfasst Flächen für die Landwirtschaft.

Planungsziel ist die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ der Gemeinde Schaalby gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Im Ergebnis der durchgeführten Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB war es erforderlich, den Planentwurf hinsichtlich des Änderungsbereichs zu ändern. Dieser wurde vergrößert, um die bisher externe Ausgleichsmaßnahme auf den Flurstücken 30/2 (tlw.), 34/2 und 36/2 der Flur 1, Gemarkung Moldenitz in das Plangebiet aufzunehmen. Aufgrund dessen wurden die Festsetzungen um zwei Maßnahmen erweitert.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB wird der 2. Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung einschließlich Umweltbericht mit Anhängen, Stand April 2026, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 30.06.2026 bis einschließlich 30.07.2026

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden:

- www.bob-sh.de
- *Beim Amt Südangeln unter www.amt-suedangeln.de (unter der Rubrik Amtsverwaltung/Bauleitplanung / Bauleitpläne im Verfahren)*

Alternativ ist die Einsichtnahme gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 BauGB in den Räumlichkeiten der Amtsverwaltung Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund im Zimmer 319 während folgender Dienststunden möglich:

Montag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
2. Eingegangene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
3. Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung
4. Blendgutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ der Gemeinde Schaalby
5. Schalltechnisches Gutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ der Gemeinde Schaalby
6. Standortkonzept PV-Freiflächenplanung der Gemeinde Schaalby
7. Landschaftsplan der Gemeinde Schaalby

Folgende umweltrelevante Informationen sind aus den v. g. Unterlagen zu ersehen, die ebenfalls im Internet veröffentlicht sind und parallel in der Amtsverwaltung ausgelegt werden:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Der Standort des geplanten Vorhabens umfasst Ackerflächen, die größtenteils intensiv bewirtschaftet werden.
- Die betroffenen Flurstücke im gesamten Geltungsbereich des Plans weisen eine geringe Bodengüte auf.
- Nach aktuellem Kenntnisstand sind innerhalb des Geltungsbereichs weder Bodendenkmale noch Verdachtsflächen bekannt.

hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Es handelt sich um großräumige Ackerflächen mit einheitlicher Bewirtschaftungsstruktur.
- Das Plangebiet befindet sich vollständig im Außenbereich nach § 35 BauGB.

hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Grund- und Oberflächenwasser vorhanden.
- Das Niederschlagswasser kann überwiegend vollständig und ungehindert in den Boden versickern.

hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Die Gemeinde Schaalby ist durch ein gemäßigtes maritimes Klima geprägt.
- Die jährliche Durchschnittstemperatur in Schaalby beträgt etwa 8–10 °C. Die Niederschläge verteilen sich gleichmäßig über das Jahr.

hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Das Plangebiet wird großflächig als Acker bewirtschaftet.
- Die Landschaftsstruktur ist homogen, strukturarm und weist vereinzelt lineare Saumstrukturen und randliche Gehölze auf.
- Naturnahe Habitatmerkmale, extensiv genutzte Biotopstrukturen oder persistente Kleinlebensräume mit hoher Habitatwertigkeit sind im Kernbereich des Plangebietes nicht vorhanden.

hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schaalby“

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Der Vorhabenstandort liegt in einer intensiv agrarisch genutzten Kulturlandschaft, die geprägt ist durch großflächige Ackerstrukturen, lineare Wirtschaftswege und eine geringe strukturelle Gliederung.
- Naturnahe oder historisch besonders wertvolle Landschaftselemente fehlen weitgehend.

hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich auf überwiegend intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, die durch Feldwege, kleinteilige Gehölzstrukturen sowie bestehende technische Nutzungen gegliedert sind.
- Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand von etwa 150 Metern und liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabens.

hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Plangebiet befinden sich keine bekannten Baudenkmale.
- Bodendenkmale sind nicht bekannt.

hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete.
- Die nächstgelegenen Schutzgebiete liegen außerhalb des unmittelbaren Wirkraumes des Vorhabens.

hierzu liegen vor: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Umweltbezogene Informationen aus den eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs.1 und 2 BauGB

- Die Gemeinde/Stadt Schaalby liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.
- Forstbehördliche Belange sind nicht berührt. Die Moorflächen Ostermoor, Westermoor und Schmähmoor, die alle mit Moorwald bestockt sind, grenzen an den Planungsbereich an.
- Die Flächen befinden sich im Bereich und im Umfeld sehr zahlreicher Objekte der Archäologischen Landesaufnahme.
- Im südwestlichen Geltungsbereich von Planteil 2 (PV 2) (Gemarkung Moldenit, Flur 1, Flurstück 8/2) überplant die vorgelegte Planung einen Moorstandort (lehmgiger Sand auf Moor).
- Das Planungsgebiet wird von einer Biotopverbundachse durchtrennt.
- Innerhalb des Geltungsbereichs ist um das nördliche Biotop (FS- größeres Stillgewässer) auf der Fläche Gemarkung Schaalby, Flur 7, Flurstücks Nr. 59/5 (Planteil 4) ein Abstand von 5m einzuhalten.
- Im geplanten Baufeld PV-2 befinden sich 2 Verbandsleitungen mit Gewässereigenschaft (V und Ve1) und im Baufeld PV-6 befindet sich die Verbandsleitung III d2.
- Über der geplanten Baumaßnahme im Norden von Planteil 4 (PV-4) verläuft eine 20kv Mittelspannungsfreileitung der Schleswig-Holstein Netz AG.
- Einige Leitungen des WBV Südangeln liegen am Rand der geplanten Anlagen.
- Durch die Planung sollen insgesamt 129 m Knick in Anspruch genommen werden, die in der Regel mit einem Ausgleichfaktor von 1:2 auszugleichen sind.
- Aus dem Artenschutzgutachten geht hervor, dass innerhalb des Geltungsbereiches 18 Reviere der Feldlerche nachgewiesen wurden.
- Anstelle des angedachten Blendschutzzaunes sollte eine dichte Bepflanzung favorisiert werden.

- Im Plangebiet kann es bei außergewöhnlichen und extremen Starkregenereignissen zu Überflutungen durch Oberflächenabfluss und Sammlung von Niederschlagswasser kommen.
- Das Plangebiet weist natürliche Geländesenken auf.
- Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen.
- Im überplanten Gebiet befinden sich Gewässer, Verrohrungen und / oder Rohrleitungen des Wasser- und Bodenverbandes der Angelter Aue.

hierzu liegen vor: die nach § 4 Abs.1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 Baugesetzbuch weitere – nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen – eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Veröffentlichung einsehbar sind.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist zum Beispiel wie folgt möglich:
 - per Mail an: bauleitplanung@amt-suedangeln.de oder toeb@baukonzept-nb.de
 - über www.bob-sh.de
- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen zum Beispiel folgende Möglichkeiten:
 - Zur Niederschrift bei:
Amt Südangeln
Toft 7
24860 Böklund
 - Schriftliche Stellungnahmen direkt an:
Amt Südangeln
Toft 7
24860 Böklund

Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schaalby unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schaalby nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

- Beim Amt Südangeln unter www.amt-suedangeln.de
(unter der Rubrik Amtsverwaltung / Bauleitplanung / Bauleitpläne im Verfahren)

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und dem LDSG SH. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches ebenfalls veröffentlicht wird und zusätzlich ausliegt.

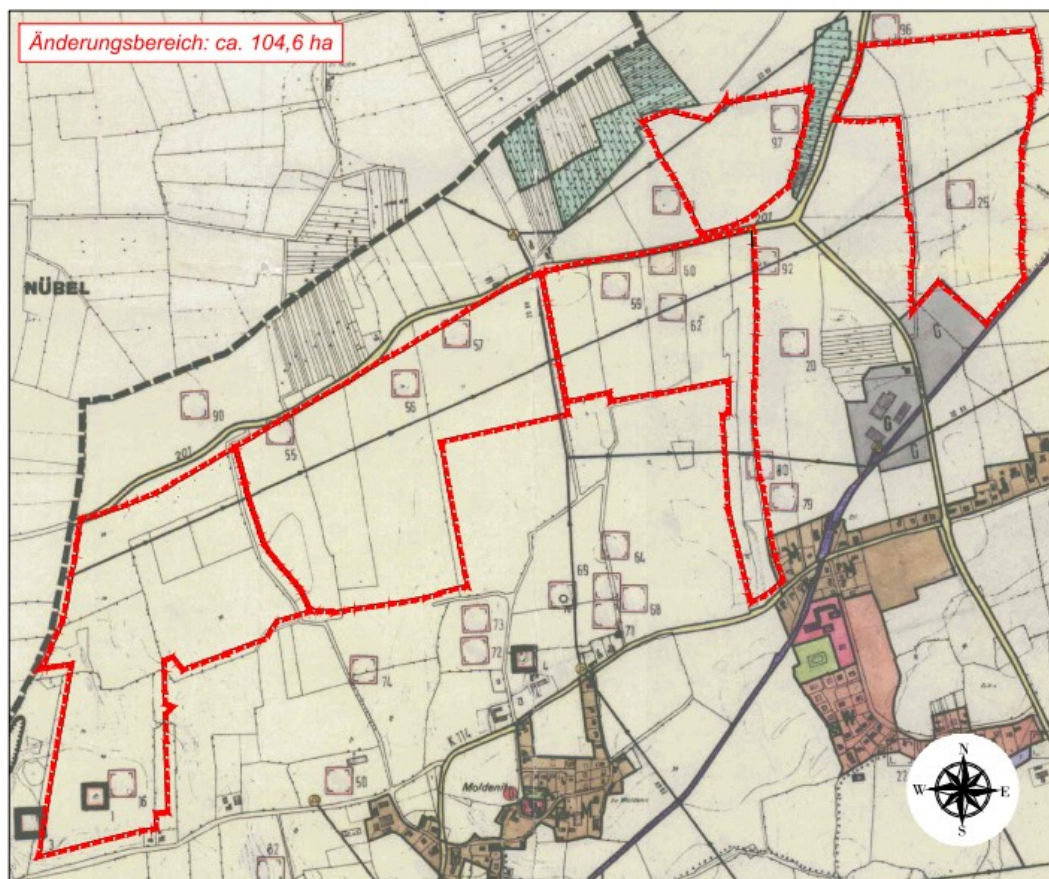
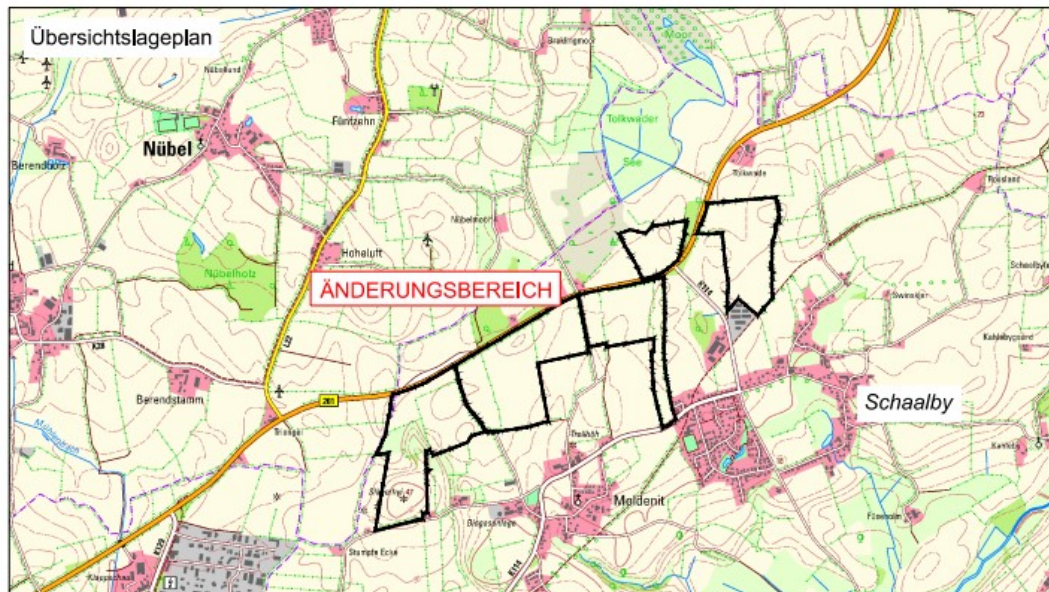
Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weist die Gemeinde Schaalby ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen müssen.

Im Auftrag

Gez. Nagelschmidt - Siegel

ÜBERSICHTSPLAN



7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schaalby

Ausgrenzung



Satzung der Gemeinde Brodersby-Goltoft über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57), in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6 und Abs. 8, § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27) in den jeweils geltenden derzeitigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Brodersby-Goltoft vom 25.06.2026 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

1. Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter).
2. Alle in einem Haushalt lebenden Personen gelten als Halter der in den Haushalt aufgenommenen Hunde. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Neben dem Halter des Hundes haftet der Eigentümer des Hundes für die Entrichtung der Steuer.
4. Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Kalendermonat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird. Wird der Hund exakt am ersten des Monats aufgenommen, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht. Wird der Hund exakt am ersten eines Monats drei Monate alt, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht.
2. Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Vormonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Wird der Hund exakt am ersten des Monats abgeschafft bzw. geht der Hund exakt am ersten des Monats ein, dann ist dieser Monat das Ende der Steuerpflicht. Bei Abgabe des Hundes sind der Name und die Anschrift des zukünftigen Eigentümers anzugeben.
4. Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Zuzug folgt. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Vormonats, in dem der Wegzug fällt.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem Ersten des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.
6. Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2015 (GVBl. 2015, 193, ber. 369) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung mit Beginn des auf den Kalendermonat, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist, folgenden Kalendermonats; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet, vorausgegangen ist.

§ 4 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	80,00 €
für den 2. Hund	100,00 €
für jeden weiteren Hund	120,00 €

2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.
3. Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.
4. Hunde, die als gefährlich eingestuft sind (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Erhöhte Steuer für gefährliche Hunde

1. Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich das 5-fache des Steuersatzes nach § 4 Absatz 1.
2. Als gefährlich gelten Hunde, deren Gefährlichkeit durch eine örtliche Ordnungsbehörde nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) festgestellt wurde. Als gefährlich gelten auch Hunde, die von zuständigen Stellen anderer Bundesländer für gefährlich erklärt wurden, wenn die dort gültigen Regelungen denen des Gesetzes über das Halten von Hunden im Wesentlichen entsprechen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 7

Zwingersteuer

1. Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund (gem. § 4 Abs. 1), jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 8

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
3. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
4. Blindenführhunden;
5. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 6, § 7 und § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Eine Steuerbefreiung nach § 8 oder eine Steuerermäßigung nach § 6 bzw. § 7 wird mit Beginn des Kalendermonats wirksam, in dem der Antrag gestellt wird; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen entfallen.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 11

Meldepflichten

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 2 Wochen beim Amt Südangeln –Steueramt – schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt gemäß § 3 Absatz 1.
2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst aus dem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb abgegeben hat oder nachdem der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist, bei dem Amt Südangeln – Steueramt – schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 2 Wochen dem Amt Südangeln – Steueramt – schriftlich anzuzeigen.
4. Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.
5. Die Mitteilungs- und Meldepflichten gelten für gefährliche Hunde entsprechend.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

1. Die Hundesteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.
2. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
3. Die entstandene Steuer wird in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist mit den für das abgelaufene Kalenderjahr geleisteten Vorauszahlungen (Absatz 4) zu verrechnen. Die nach der Verrechnung verbleibende Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuerschuld übersteigende Vorauszahlungen werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.
4. Die steuerpflichtige Person hat auf die Steuer, die für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich geschuldet wird, Vorauszahlungen zu entrichten. Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden in der Regel zusammen mit der für das abgelaufene Jahr festzusetzenden Steuer erhoben und zu gleichen Anteilen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig gestellt. Auf Antrag kann die Vorauszahlung in einem Jahresbetrag zum 01.07. des Kalenderjahres entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 31.12. des Vorjahres oder bei Anmeldung des Hundes gestellt werden. Beginnt die Hundehaltung erst im Verlauf eines Kalenderjahres, werden Vorauszahlungen für den verbleibenden Rest des Kalenderjahres festgesetzt und zu gleichen Anteilen zu den verbleibenden Fälligkeitszeitpunkten (Satz 2) fällig gestellt, jedoch zu keinem früheren Fälligkeitszeitpunkt als einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zur Ermittlung des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahm dieser Satzung ist in der Regel die Erhebung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten des Hundehalters zulässig:
 - a) Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person,
 - b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2. Darüber hinaus ist das Amt Südingen für die Gemeinde, um den Steuergegenstand zu bezeichnen, berechtigt den Namen, die Aufenthaltsdauer, die Rasse, das Wurfdatum, die Chipnummer des Hundes, die Anzahl der im Haushalt lebenden Hunde und im Falle der Abmeldung den Grund der Abmeldung zu verarbeiten.
3. Das Amt Südingen ist berechtigt für die Gemeinde, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer in Abs. 1 genannten Daten bei dem Hundehalter nach den Vorschriften der Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e), Abs. 3 Satz 2 Var. 3 DSGVO, § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und § 4 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zu verarbeiten, was die Erhebung und Speicherung einschließt. Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
4. Es wird auf § 11 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein verwiesen. Folglich dürfen Namen sowie und Anschriften von Hundehaltern, die einen Hund oder mehrere Hunde halten, an andere Behörden mitgeteilt werden, wenn diese die Auskunft zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten benötigen. Entsprechendes gilt für die Weitergabe der genannten Daten in Satz 1 an Dritte, wenn diese zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen benötigt werden. Dabei ist der Auskunftsanspruch glaubhaft zu machen.
5. Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 31.03.2021 außer Kraft.

Brodersby-Goltoft, den 25.06.2026

gez. Joschka Buhmann
(Bürgermeister)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



Satzung der Gemeinde Neuberend über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57), in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6 und Abs. 8, § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27) in den jeweils geltenden derzeitigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neuberend vom 08.06.2026 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

1. Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter).
2. Alle in einem Haushalt lebenden Personen gelten als Halter der in den Haushalt aufgenommenen Hunde. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Neben dem Halter des Hundes haftet der Eigentümer des Hundes für die Entrichtung der Steuer.
4. Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Kalendermonat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird. Wird der Hund exakt am ersten des Monats aufgenommen, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht. Wird der Hund exakt am ersten eines Monats drei Monate alt, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht.
2. Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Vormonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Wird der Hund exakt am ersten des Monats abgeschafft bzw. geht der Hund exakt am ersten des Monats ein, dann ist dieser Monat das Ende der Steuerpflicht. Bei Abgabe des Hundes sind der Name und die Anschrift des zukünftigen Eigentümers anzugeben.
4. Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Zuzug folgt. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Vormonats, in dem der Wegzug fällt.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem Ersten des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.
6. Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2015 (GVBl. 2015, 193, ber. 369) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung mit Beginn des auf den Kalendermonat, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist, folgenden Kalendermonats; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet, vorausgegangen ist.

§ 4 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	120,00 €
für den 2. Hund	140,00 €
für jeden weiteren Hund	160,00 €

2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.
3. Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.
4. Hunde, die als gefährlich eingestuft sind (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Erhöhte Steuer für gefährliche Hunde

1. Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich das 6-fache des Steuersatzes nach § 4 Absatz 1.
2. Als gefährlich gelten Hunde, deren Gefährlichkeit durch eine örtliche Ordnungsbehörde nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) festgestellt wurde. Als gefährlich gelten auch Hunde, die von zuständigen Stellen anderer Bundesländer für gefährlich erklärt wurden, wenn die dort gültigen Regelungen denen des Gesetzes über das Halten von Hunden im Wesentlichen entsprechen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 6

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
1. Therapiehunden, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden. Das Prüfungszeugnis darf bei Antragstellung nicht älter als 1 Jahr sein;
 2. Hunden, die unmittelbar vor der Aufnahme in den Haushalt im Tierheim Flensburg des Tierschutz Flensburg und Umgebung e.V. oder im Tierheim Schleswig des Tierschutzverein Stadt Schleswig u. Kreis Schleswig-Flensburg e.V. dauerhaft untergebracht waren. Eine entsprechende Bescheinigung des Tierheims ist vorzulegen. Die Steuerermäßigung gilt ab Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Hundes in den Haushalt für die Dauer von 24 Monaten. Die Steuerermäßigung wird für einen Hund pro Haushalt gewährt.

§ 7

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 2. Blindenführhunden;
 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
 4. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 6 und § 7 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (2) Eine Steuerbefreiung nach § 7 oder eine Steuerermäßigung nach § 6 wird mit Beginn des Kalendermonats wirksam, in dem der Antrag gestellt wird; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen entfallen.

§ 9 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10 Meldepflichten

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 2 Wochen beim Amt Südangeln –Steueramt – schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt gemäß § 3 Absatz 1.
2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst aus dem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb abgegeben hat oder nachdem der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist, bei dem Amt Südangeln – Steueramt – schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 2 Wochen dem Amt Südangeln – Steueramt – schriftlich anzuzeigen.
4. Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.
5. Die Mitteilungs- und Meldepflichten gelten für gefährliche Hunde entsprechend.

§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

1. Die Hundesteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.
2. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
3. Die entstandene Steuer wird in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist mit den für das abgelaufene Kalenderjahr geleisteten Vorauszahlungen (Absatz 4) zu verrechnen. Die nach der Verrechnung verbleibende Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuerschuld übersteigende Vorauszahlungen werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

4. Die steuerpflichtige Person hat auf die Steuer, die für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich geschuldet wird, Vorauszahlungen zu entrichten. Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden in der Regel zusammen mit der für das abgelaufene Jahr festzusetzenden Steuer erhoben und zu gleichen Anteilen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig gestellt. Auf Antrag kann die Vorauszahlung in einem Jahresbetrag zum 01.07. des Kalenderjahres entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 31.12. des Vorjahres oder bei Anmeldung des Hundes gestellt werden. Beginnt die Hundehaltung erst im Verlauf eines Kalenderjahres, werden Vorauszahlungen für den verbleibenden Rest des Kalenderjahres festgesetzt und zu gleichen Anteilen zu den verbleibenden Fälligkeitszeitpunkten (Satz 2) fällig gestellt, jedoch zu keinem früheren Fälligkeitszeitpunkt als einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zur Ermittlung des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmendieser Satzung ist in der Regel die Erhebung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten des Hundehalters zulässig:
 - a) Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person,
 - b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.
2. Darüber hinaus ist das Amt Südangeln für die Gemeinde, um den Steuergegenstand zu bezeichnen, berechtigt den Namen, die Aufenthaltsdauer, die Rasse, das Wurfdatum, die Chipnummer des Hundes, die Anzahl der im Haushalt lebenden Hunde und im Falle der Abmeldung den Grund der Abmeldung zu verarbeiten.
3. Das Amt Südangeln ist berechtigt für die Gemeinde, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer in Abs. 1 genannten Daten bei dem Hundehalter nach den Vorschriften der Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e), Abs. 3 Satz 2 Var. 3 DSGVO, § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs 1 und 6 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und § 4 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zu verarbeiten, was die Erhebung und Speicherung einschließt. Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum, Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

4. Es wird auf § 11 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein verwiesen. Folglich dürfen Namen sowie und Anschriften von Hundehaltern, die einen Hund oder mehrere Hunde halten, an andere Behörden mitgeteilt werden, wenn diese die Auskunft zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten benötigen. Entsprechendes gilt für die Weitergabe der genannten Daten in Satz 1 an Dritte, wenn diese zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen benötigt werden. Dabei ist der Auskunftsanspruch glaubhaft zu machen.
5. Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 10.12.2020 außer Kraft.

Neuberend, den 08.06.2026

gez. Inke Räth
(Bürgermeisterin)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung Schaalby

Sitzungstermin: Montag, 06.07.2026, 20:00 Uhr

Ort, Raum: Bügerrraum der Boy-Lornsen-Schule, Schulstraße 8, 24882 Schaalby

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Berichte der Ausschussvorsitzenden
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Wahl eines bürgerlichen Mitgliedes in den Kulturausschuss VO/2026/5366
6. Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) VO/2026/5505
7. Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen zur Erneuerung des Spielplatzes im Ortsteil Füsing VO/2026/5519
8. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Entwicklungsstrategie 2030 Welterbe-Region Haithabu und Danewerk VO/2026/5504
9. Verschiedenes

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

10. Beratung und Beschluss über die Vergabe der Fachplanung Technische Ausstattung, Nachtrag 1 - Gebäudeautomation, für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses VO/2026/5461

11. Beratung und Beschlussfassung über die Entsorgung von Torf im Baugebiet Lück
12. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die Oberflächenerneuerung eines Teilbereichs in der Mühlenstraße

VO/2026/5518

VO/2026/5517

Öffentlicher Teil

13. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Karsten Stühmer
Bürgermeister

Gemeinde Tolk
Der Bürgermeister
- Ausschuss für Planung, Dorfentwicklung
und Umwelt -



Gemeinde Tolk * Toft 7 * 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 487
☎ Ausschussvors. 04622 2247

Böklund, den 25.06.2026

Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für Planung, Dorfentwicklung und Umwelt der
Gemeinde Tolk**

Sitzungstermin: Donnerstag, 09.07.2026, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Aula der Grundschule, Eckernförder Straße 37, 24894 Tolk

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Bericht des Ausschussvorsitzenden
3. Einwohnerfragestunde
4. Stand zum Neubaugebiet
5. Sachstand zum Ortskernentwicklungskonzept
6. Verschiedenes

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

7. Grundstücksangelegenheiten

gez. Holger Hansen
Ausschussvorsitzender